Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

9.1	Selbständige Erwerbstätigkeit	3
9.1.1	Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit	3
9.1.2	Abgrenzung zur so genannten Liebhaberei	3
9.1.3	Rechnungslegung	4
9.1.4	Blosse Aufzeichnung	4
9.1.5	Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen	5
9.1.5.1	Abgrenzung	5
9.1.5.2	Gewillkürtes Geschäftsvermögen	5
9.1.5.3	Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	6
9.1.5.4	Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen	6

9.1 Selbständige Erwerbstätigkeit

9.1.1 Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit

Der steuerliche Begriff «selbständige Erwerbstätigkeit» ist in der Praxis auf Grund der vielfältigen Sachverhalte, die damit abgedeckt werden, nicht klar definiert.

Allgemein wird darunter jede Tätigkeit verstanden, bei der ein Unternehmer auf eigene Rechnung und Risiko, unter Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital, in einer frei gewählten Organisation, planmässig und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Die einzelnen Merkmale des Begriffs der selbständigen Erwerbstätigkeit dürfen somit nicht isoliert betrachtet werden. Auch wenn der Begriff im Normalfall die obgenannten Elemente umfasst, bedeutet dies nicht, dass eine Tätigkeit, bei der einzelne dieser Elemente fehlen, automatisch nicht mehr eine selbständige ist. So kann es z. B. bei freien oder künstlerischen Berufen gänzlich am Einsatz von Kapital fehlen.

Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit ist umfassender als jener des Unternehmens, des Geschäftes, Betriebes oder Gewerbes, welche eine organische Einheit von Kapital und Arbeit erfordern. Das zeigt sich darin, dass § 17 Abs. 1 StG nebst den Einkünften aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, auch jene aus einem freien Beruf (Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten usw.) sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit für steuerbar erklärt. Als selbständig Erwerbende qualifizieren Einzelunternehmer, Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Teilhaber einfacher Gesellschaften mit gewerblichen oder geschäftlichen Betrieben, die stillen Gesellschafter an solchen Betrieben, Mitglieder von Erbengemeinschaften, welche Inhaber oder Teilhaber an Personenunternehmen sind, aber auch Nutzniesser, denen die Führung eines Personenunternehmens überlassen ist.

Die selbständige Erwerbstätigkeit braucht nicht im Hauptberuf ausgeübt zu werden. Ein Steuerpflichtiger kann unselbständig und daneben auch selbständig erwerbstätig sein. Gewerbsmässiger Handel mit Liegenschaften und Wertschriften werden oft im Nebenerwerb getätigt.

Die Verwaltung eigenen Vermögens dagegen stellt im Normalfall keine Erwerbstätigkeit dar, auch dann nicht, wenn das Vermögen gross ist und der Steuerpflichtige zu seiner fortlaufenden Orientierung eine kaufmännische Buchhaltung führt oder führen lässt. Ein entscheidendes Kriterium, welches im Bereich der Vermögensverwaltung auf die blosse Verwaltung hinweist, ist das Fehlen eines eigentlichen Kundenverkehrs, mit anderen Worten das nach Aussen erkennbare Eingreifen in das Marktgeschehen. Ein Spezialfall bildet der gewerbsmässige Wertschriften- und Liegenschaftenhandel.

9.1.2 Abgrenzung zur so genannten Liebhaberei

Besondere Schwierigkeiten stellen sich häufig in Bezug auf die Abgrenzung von selbständiger Erwerbstätigkeit und blosser Liebhaberei. Ein Kriterium - auch wenn der tatsächliche Erfolg bzw. Misserfolg nur bedingt als Beurteilungskriterium dient - ist das Fehlen von ernsthaftem Streben nach Gewinn. Wenn nach den gesamten Umständen auf lange Sicht ein Gewinn zu erwarten ist, kann auf eine selbständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden. Das Festhalten an einer Verlust bringenden Tätigkeit über Jahre hinaus lässt auf Liebhaberei schliessen. Der relevante Zeitraum lässt sich nicht generell bestimmen. Die Tatsache einer mehrjährigen Verlusterzielung vermag allein die Qualifikation einer Tätigkeit als Liebhaberei nicht zu begründen. Wird aber innerhalb von 5 bis 10 Jahren kein nennenswerter Gewinn erzielt, stellt dies ein gewichtiges Indiz dar, dass es sich um eine Liebhaberei handelt.
Die Qualifikation als Liebhaberei muss bei Vorliegen gleich bleibender Verhältnisse auch beibehalten werden, wenn zwischenzeitlich Einnahmenüberschüsse vorliegen. Allerdings kann sich die Liebhaberei durchaus zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit entwickeln.
Bei Qualifikation als Liebhaberei kommen die erwirtschafteten Ergebnisse bei der steuerlichen Einkommensermittlung nicht zum Tragen. Verluste sind nicht abzugsberechtigt; Gewinne nicht steuerbar.

Beispiele
Ein Künstler ist selbständig erwerbstätig, weil er im Gegensatz zum «Hobby»-Kunstmaler nach unternehmerischen Grundsätzen mit dem längerfristigen Ziel der Gewinnerzielung handelt und im Gegensatz zum Letzteren nicht nur des persönlichen Ansehens wegen (ASA 37 S.114).

Ein Steuerpflichtiger betreibt Pferdesport. Um die damit verbundenen Kosten steuerlich absetzen zu können, bezeichnet er seinen Reitstall als öffentlich und vermietet gelegentlich eines seiner Pferde an Freunde und Bekannte. Die Kosten sind andauernd höher als die Mieteinnahmen. In einem solchen Fall ist die Erwerbstätigkeit bloss vorgeschoben. Es fehlt grundsätzlich an einer Gewinnerzielungsabsicht. Es ist somit von einer Liebhaberei auszugehen und die geltend gemachten Verluste können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

9.1.3 Rechnungslegung

Gemäss § 126 Abs. 2 StG haben natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit der Steuerklärung unterzeichnete Bilanzen und Erfolgsrechungen einzureichen. Nicht alle Selbständigerwerbenden sind aber zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet. Alle Steuerpflichtige sind jedoch zu Aufzeichnungen verpflichtet, um eine ordnungsgemässe Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens zu gewährleisten.

Buchführungspflichtig ist, wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen (OR 957). Eintragungspflichtig ist, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (OR 934). Art. 53 und 54 der Handelsregisterverordnung (HRegV) umgrenzen den Begriff des nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes. Die Eintragungs- und damit die Buchführungspflicht ist dabei gegeben, wenn die angeführten Voraussetzungen (kaufmännische Betriebsführung, geordnete Buchführung sowie jährliche Roheinnahmen von mindestens Fr. 100’000.–) kumulativ erfüllt sind. Auch wenn kein Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, kann aus steuerlicher Sicht eine Buchführungspflicht bestehen, wenn die Firma eintragspflichtig wäre.

Freie Berufe unterliegen nicht der Eintragungspflicht und damit auch nicht der Buchführungspflicht. Zu den freien Berufen gehören u. a. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure etc. Ein Steuerpflichtiger mit einem freien Beruf kann aber buchführungspflichtig werden, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert, z. B. ein Ingenieurbüro mit einem Umsatz von mehr als 1,5 Mio. Franken und zahlreichem Personal. Steuerpflichtige Personen mit freien Berufen sind aber in jedem Fall aufzeichnungspflichtig.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben gemäss § 127 Abs. 3 StG alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

9.1.4 Blosse Aufzeichnung

Selbständigerwerbende, die gemäss Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihren Steuererklärungen die in § 126 Abs. 2 StG genannten Aufstellungen beizulegen, nämlich Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen.

Der nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende kann entweder nach der «Ist-Methode» oder nach der «Soll-Methode» abrechnen. Nach der «Ist-Methode» sind Einnahmen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Rechnung gutzuschreiben und die Aufwendungen konsequenterweise aber auch erst im Zeitpunkt der Zahlung zu belasten. Werden Kreditoren, Rückstellungen oder passive Abgrenzungsposten ausgewiesen, sind auch die Einnahmen nach der «Soll-Methode» abzugrenzen und mindestens die ausstehenden Rechnungen vollständig zu erfassen. Die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Geldeinnahmen und den Debitoren- bzw.

Kreditorenveränderungen in der Rechnungsperiode. Zusätzlich sind auch die angefangenen Arbeiten ganz oder mindestens teilweise zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob nach der Ist- oder Soll-Methode abgerechnet wird. Die einmal gewählte Abrechnungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Einkünfte der Besteuerung entzogen werden.

9.1.5 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen

9.1.5.1 Abgrenzung

Geschäfts- und Privatvermögen werden bei der Ermittlung des Einkommens unterschiedlich behandelt. Beim Geschäftsvermögen wirken sich Kapitalgewinne bzw. Kapitalverluste einkommenswirksam aus. Beim beweglichen Privatvermögen hingegen sind Kapitalgewinne steuerfrei (§ 23 Bst. b StG), resultierende Kapitalverluste aber können bei der Einkommenssteuer nicht geltend gemacht werden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten zum Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen kann durch den Steuerpflichtigen nicht in jedem Fall frei bestimmt werden.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode). Somit setzt das Vorliegen von Geschäftsvermögen eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus. Einmal als Geschäftsvermögen qualifizierte Vermögenswerte behalten diesen Status bis zu deren Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen bei. Keine selbständige Erwerbstätigkeit wird beim so genannt gewillkürten Geschäftsvermögen vorausgesetzt.

Wirtschaftsgüter können ihrem Wesen und ihrer Funktion nach alternativ sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Zu diesen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern gehören namentlich Geldmittel, Darlehen, Wertpapiere, Liegenschaften sowie allenfalls Beteiligungen. Nach ständiger Rechtssprechung ist die Zuteilung eines gemischt genutzten Wirtschaftsgutes nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Massgebend ist dabei in erster Linie die technisch-wirtschaftliche Funktion. Das Erwerbsmotiv, die Mittelherkunft für die Anschaffung sowie die buchmässige Behandlung sind weitere Indizien für die abschliessende Beurteilung. Geschäftsvermögen ist somit regelmässig dann anzunehmen, wenn ein Vermögensobjekt für Geschäftszwecke erworben worden ist und dem Geschäft auch tatsächlich dient. Beherrschende Beteiligungen eines Selbständigerwerbenden an einem seinem Geschäftsbereich nahe stehenden Unternehmen stellen Geschäftsvermögen dar, wenn sie wirtschaftlich betrachtet einer Erweiterung des Betriebes des Selbständigerwerbenden gleichkommt. Führt z. B. ein Alleinaktionär neben seiner AG ein Einzelunternehmen und ist der Geschäftsbetrieb seiner AG geschäftsnah zu seiner Einzelunternehmung, sind die Aktien grundsätzlich dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Bei der Veräusserung solcher Aktien unterliegt der Veräusserungsgewinn der Einkommensbesteuerung, auch dann wenn die Aktien bisher in der Steuererklärung als Privatvermögen deklariert wurden.

Der einmal getroffene Entscheid über die Zuteilung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde verbindlich. Eine Zweckänderung wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich oder wenigstens geboten ist und eine Zweckänderung klar zum Ausdruck gebracht wird. Aus rein steuerlichen Gründen kann eine solche nicht akzeptiert werden. So kann z. B. nicht zugelassen werden, dass Aktien oder Aktivdarlehen wegen drohender Werteinbusse vorsorglich in das Geschäftsvermögen überführt werden, mit der Absicht, die entstehenden Verluste zu Lasten des Geschäftsergebnisses verbuchen zu können.

9.1.5.2 Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Gemäss § 17 Abs. 2 StG können Beteiligungen von mindestens 20 % im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden. Nach dem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d) ist die Erklärung zum gewillkürten Geschäftsvermögen grundsätzlich nur im Zeitpunkt des Erwerbs möglich. Die Erklärung zum Geschäftsvermögen muss aber spätestens mit der ersten

Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb abgegeben werden.
Bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland kann der Eigentümer aber eine Beteiligung von mindestens 20 % ebenfalls zum Geschäftsvermögen erklären.

Das gewillkürte Geschäftsvermögen, wie auch das übrige Geschäftsvermögen, unterliegt dem Buchwertprinzip. Bei einer späteren Liquidation der Kapitalgesellschaft unterliegt nur der den Buchwert übersteigende Teil des Erlöses der Einkommenssteuer. Der Verkauf einer Beteiligung aus dem Privatvermögen in gewillkürtes Geschäftsvermögen einer natürlichen Person bewirkt einen Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip. Bei sämtlichen Verkäufen von Beteiligungen aus dem Privatvermögen - auch bei Verkäufen an andere Privatpersonen - ist daher zu prüfen, ob eine indirekte Teilliquidation vorliegt.

Besass der Steuerpflichtige bis anhin weniger als 20 % der Beteiligung, muss er mindestens 20 % zusätzlich erwerben. Er kann aber nur die zusätzlich erworbene Beteiligung dem Geschäftsvermögen unterstellen. Sinkt die Beteiligungsquote an einer zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligung durch Teilverkauf unter die 20 % Hürde, kann die Qualifikation der verbleibenden Beteiligung als Geschäftvermögen beibehalten werden.

Der Einkommensteuerwert einer Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen entspricht dem Kaufpreis im Zeitpunkt des Erwerbes. Kapitalverluste wie auch Abschreibungen auf optiertem Geschäftsvermögen können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

9.1.5.3 Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Zivilrechtlich können Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Grundstücke in eigenem Namen zu Eigentum erwerben und diese im Grundbuch eintragen lassen. In diesen Fällen wird die Liegenschaft zweifellos als Geschäftsvermögen der Gesellschaft und damit auch als Bestandteil des von den Gesellschaftern anteilsmässig zu versteuernden Sondervermögens qualifiziert. Eine abweichende Beurteilung kann sich hingegen ergeben, wenn durch die Gesellschaft eine Liegenschaft genutzt wird, die im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter steht. Erfolgt die Nutzung der Liegenschaft gegen eine entsprechende Miete, so ist die Liegenschaft als Privatvermögen der Gesellschafter zu beurteilen. Kann die Gesellschaft über die Liegenschaft jedoch wirtschaftlich wie ein Eigentümer verfügen und werden die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in der Buchhaltung der Gesellschaft erfasst, so ist diese Liegenschaft als Geschäftsvermögen der Gesellschaft zu qualifizieren.

9.1.5.4 Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen

Als steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifizieren gemäss § 17 Abs. 2 StG zudem auch:

- Kapitalgewinne aus Veräusserung von Geschäftsvermögen
- Verwertung oder buchmässige Aufwertung von Geschäftsvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebstätten.

Durch Erbgang erworbenes Geschäftsvermögen bleibt in der Regel Geschäftsvermögen, z. B. Geschäftsliegenschaften des gewerbsmässigen Liegenschaftshändlers. Damit solch angefallenes Geschäftsvermögen als Privatvermögen qualifiziert werden kann, bedarf es einer klaren Willensäusserung der Erben, mit der Konsequenz, dass diese Privatentnahme steuerlich abgerechnet werden muss.

Die Verpachtung oder Vermietung eines Unternehmens oder von Teilen davon führt in der Regel zur Überführung dieser Vermögenswerte ins Privatvermögen. Eine Aufschiebung kann erwirkt werden, sofern die Verpachtung oder Vermietung nicht dauerhaft ist, z. B. wenn ein direkter Nachkomme den Betrieb später übernehmen und betreiben wird. In einem solchen Fall wird vom Eigentümer ein unterzeichneter Revers einverlangt. Die steuerliche Realisation wird zeitlich somit lediglich aufgeschoben.